Auch bei uns immer wichtiger: Verrechnungspreise und ihre Dokumentation

Die Schweiz bietet im globalen Vergleich nach wie vor attraktive steuerliche Bedingungen. Internationale Unternehmen nutzen das zur Ertragsoptimierung – sehr zum Unwillen des Auslandes. Ein Bericht zur aktuellen Lage.



Reto Giger, lic. iur., dipl. Steuerexperte, Partner bei GHM Partners AG, Zug. www.ghmpartners.com



Dr. Peter Happe, dt. Steuerberater, C.P.A. und Fachberater für internationales Steuerrecht; Partner bei GHM Partners AG, Zug. www.ghmpartners.com

Viele internationale Unternehmen haben den Spielraum für Gewinnallokationen in die Schweiz genutzt, um von tiefen Steuerbelastungen zu profitieren. Konkret: Gewinne wurden durch Verrechnungspreise für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmensteilen in verschiedenen Ländern in die Schweiz verlagert.

Die Haltung der OECD

Im Rahmen des sogenannten BEPS-Projekts (Base Erosion and Profit Shifting; vgl. dazu unseren Artikel in der r&c Ausgabe 3/13), welches von den G-20 Staaten angestossen wurde, sollen internationale Unternehmen dazu verpflichtet werden, Steuern am Ort der wirtschaftlichen Leistungserbringung zu zahlen. Um diesen Standard sicher zu stellen, werden den Unternehmen umfangreiche, erhöhte Dokumentationspflichten auferlegt.

Nachdem darüber zwischen den Industriestaaten Einigkeit erzielt worden ist, erweist sich die Umsetzung allerdings als schwierig, weil natürlich nicht alle Länder davon profitieren werden. Dies allein deshalb, weil der Zugewinn des einen Landes für Verlust in einem anderen Land sorgt. Die OECD hat daher Verrechnungspreisrichtlinien erlassen, die als Ausle-

gungshilfe bei Verrechnungspreis-Disputen zwischen mehreren Ländern herangezogen werden sollen. Die ständig überarbeiteten Richtlinien der OECD sind allerdings auch nicht eindeutig und keineswegs weltweit anerkannt.

Gesetzliche Vorschriften in der Schweiz

Viele Länder kennen detaillierte Verrechnungspreisvorschriften. Nicht so die Schweiz. Die schweizerischen Steuerbehörden stellen die Besteuerung des sogenannten schweizerischen Steuersubstrates bei international tätigen Unternehmensgruppen bisher im Wesentlichen gestützt auf die Artikel 58 DBG resp. Art. 24 StHG als Vorlage für kantonale Steuergesetze sowie verschiedene Merkblätter aus den Jahren 1959, 1960, 1997 und 2004 sicher. Dabei folgt die schweizerische Steuerpraxis grundsätzlich den OECD-Richtlinien. Um in unklaren Fällen Rechtssicherheit zu schaffen, lohnt sich der Abschluss von uni- oder bilateralen Vorabverständigungsverfahren («Advance Pricing Agreements») mit den Steuerbehörden.

Hochsteuerland Deutschland

Ganz anders sieht es beispielsweise im Hochsteuerland Deutschland aus. Nach § 90 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) sind deutsche Mutterunternehmen von ausländischen Tochterunternehmen zur umfangreichen Dokumentation der Verrechnungspreise und Mitwirkung bei der Aufklärung von Geschäftsbeziehungen verpflichtet. In der «Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung» (GAufzV) sind die Dokumentationspflichten festgelegt. Geregelt wird, was, wann und wie zu Verrechnungspreisen aufgezeichnet werden muss.

Die Verrechnungspreis-Dokumentation ist bei steuerlichen Prüfungen auf Anforderung des Betriebsprüfers innerhalb von kurzen Fristen (60 Tage) vorzulegen – samt dazugehörigen Belegen wie Verträgen, Rechnungen und Kostenberechnungen. Zeitnah zu erstellen: eine Dokumentation über ausserordentliche Vorgänge wie die Gründung von Tochterunternehmen, Umstrukturierungen, Änderung der Geschäftsstrategien, Preisanpassungen und mehr.

Nachlässigkeit geht ins Geld

Diese Dokumentationspflichten gelten jedoch nur dann, wenn die inner-konzernlichen Warenumsätze einen Betrag von EUR 5 Mio. überschreiten oder die Umsätze aus Dienstleistungen den Betrag von EUR 500'000 überschreiten. Sind diese Grenzen unterschritten, reicht es aus, wenn die vorgenannten Belege auf Anforderung zur Prüfung bereitgehalten werden; eine umfangreiche Verrechnungspreis-Dokumentation ist für kleine Unternehmen nicht erforderlich. Auch wenn die vorgenannten Grenzen nicht erreicht werden, ist stets auf angemessene Verrechnungspreise zu achten. Sie müssen zudem dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Anders als in anderen Ländern werden Datenbankanalysen von der Finanzverwaltung nur ungern akzeptiert. Was angemessen ist, muss im Vorhinein festgelegt bzw. geprüft werden und ist nachträglich nur schwierig zu korrigieren.

Das Finanzamt kann zudem, wenn die Verrechnungspreis-Dokumentation nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig vorgelegt wird, Schätzungen zu Lasten der deutschen Unternehmen vornehmen, die Gewinne der deutschen Unternehmen dadurch erhöhen und hohe Strafen von bis zu EUR 1 Mio. verhängen (§ 162 Abs. 3 und 4 AO). Ins Gewicht fallen können auch Zuschläge für eine verzögerte Vorlage von Dokumentationen und strafrechtliche Sanktionen.

Wegzug aus Deutschland kaum möglich

Deutschland gehört zu den weltweiten Vorreitern bei der Behinderung des Wegzugs von Unternehmern sowie Unternehmen und Unternehmensteilen. Die deutsche Finanzverwaltung ist stark bemüht, der Kapitalflucht oder auch der Verlegung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ins Ausland Hindernisse in den Weg zu legen. Gleiches gilt für portable immaterielle Vermögensgegenstände wie Kundenstamm, Know-how, Software, Patente und Lizenzen als sogenannte Funktionsverlagerungen.

Dies deshalb, weil stets vermutet wird, dass in Deutschland entstandene stille Reserven und Gewinne, ggf. geschaffen mit deutschen Betriebsausgaben und daher zu Lasten des deutschen Steuerzahlers, auch in Deutschland besteuert werden müssten. Schätzungen gehen davon aus, dass nach wie vor Jahr für Jahr mehrere Mrd. Euro an steuerbaren Gewinnen durch internationale Verschiebungen von international tätigen Konzern in Deutschland verloren gehen, was die deutsche Finanzverwaltung veranlassen wird, das Netz noch enger zu flechten. Der Zuzug ist einfach, der Wegzug aus Deutschland nahezu unmöglich, erst recht, wenn es sich um ein erfolgreiches Unternehmen oder um im Wert erheblich gestiegene Vermögensteile handelt. Deshalb kann ein Investment in Deutschland schnell zu einer Einbahnstrasse werden, wenn nicht von Anfang der Exit aus Deutschland mitbedacht wird. Ähnliche Tendenzen sind auch in anderen Industrieländern zu beobachten.

Jüngste internationale Entwicklungen

Anlässlich des Treffens vom Februar 2015 in Istanbul vereinbarten die G-20-Länder, bis Ende 2016 die Arbeiten für schärfere Regelungen abzuschliessen.

Neu ist geplant, dass Daten im Zuge des automatischen (!) Informationsaustausches an Drittstaaten weitergeleitet würden. Es wird diskutiert, auch bestehende tax rulings auszutauschen. Es dürfte sich lohnen, solche tax rulings auf die Kompatibilität mit den neuen OECD-Entwicklungen zu prüfen.

veb.ch und SIB lancieren gemeinsam «Dipl. Steuerberater/in NDS HF»

veb.ch und das SIB Schweizerisches Institut für Betriebsökonomie arbeiten bereits mit Hochdruck am neuen Nachdiplomstudium, das zum eidgenössisch anerkannten Titel «dipl. Steuerberater/in NDS HF» führen soll.

In der finanziellen Unternehmensführung nehmen sowohl die direkten wie die indirekten Steuern eine immer wichtigere Stellung ein. Dabei werden die fachlichen Anforderungen zunehmend komplexer, die Verantwortung für die korrekte Abrechnung ist massiv gestiegen, das Steuerstrafrecht ist verschärft worden. Im Rechnungs- und Treuhandwesen tätige Personen sind deshalb immer mehr gefordert. Der zusätzliche Qualifikationsbedarf ruft förmlich nach einem neuen Qualifizierungsangebot.

Mit Fachberatung des veb.ch wird die grösste Höhere Fachschule für Wirtschaft, das SIB Schweizerisches Institut für Betriebsökonomie, eine Lücke in der Weiterbildung im Steuerbereich schliessen. Das einjährige Nachdiplomstudium (NDS) befähigt seine Absolventinnen und Absolventen, Unternehmen als kompetente Ratgeber/innen bei allen steuerlichen Fragestellungen zur Seite zu stehen. Einen wesentlichen Aspekt stellt dabei die vorausschauende Beratung für die optimale Steuergestaltung und Unterstützung bei unternehmerischen Entscheiden dar. Ferner werden Absolventinnen und Absolventen des NDS bei Entscheidungen der Steuerverwaltungen kompetent vermitteln können. Finales Ziel ist, dass wer das Studium erfolgreich beendet, massgeblich zu einer nachhaltigen Entwicklung und Wertsteigerung von Unternehmen beitragen kann. Beleg dafür wird der eidg. anerkannte und geschützte Titel "dipl. Steuerberater/in NDS HF" sein.

Detailinformationen dazu finden sich unter www.sib.ch/tax

Für IP Boxen (Immaterialgüterrechtsgesellschaften) gilt neu der modifizierte Nexus Approach, wonach Aufwendungen im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten nur noch zu 30% im Ausland steuerlich akzeptiert werden sollen. Dieser Approach sollte aus Steuersicht zu einer Planung der Immaterialgüterrechtsentwicklungen am Standort der IP-Box-Gesellschaft tendieren.

Ausblick

Einige Länder haben bereits erste Anpassungen ins nationale Recht übernommen (Bsp. Frankreich, UK). Die Schweiz hat sich ebenfalls bereit erklärt, die neuen Regeln mitzutragen. Erste Auswirkungen ergeben sich bereits mit der Unternehmenssteuerreform III.

Die Schweiz ist international stark vernetzt, die Handelsbeziehungen mit dem Ausland sind sehr wichtig. Die Frankenstärke verlangt in einigen Bereichen die Verlagerung von Funktionen in das kostengünstigere Ausland, damit Schweizer Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben. Mit den neuen Regeln, der erhöhten Transparenz und dem Informationsaustausch verliert die Schweiz tendenziell Steuersubstrat ans Ausland. Aus diesem Grund ist es für international tätige Unternehmen höchste Zeit, die bestehenden Verrechnungspreise zu überprüfen und allenfalls Dokumentationen anzupassen. Diese Überprüfung muss nicht nur ein Risiko, sondern kann gleichzeitig eine Chance sein, Steueroptimierungen zu realisieren.

Handlungsinputs für die Geschäftsleitung/den Finanzchef

- Prüfen der Ländervorschriften und Fristen zur Einreichung von Dokumentationen.
- Festlegen einer Verrechnungspreis-«policy» und Überprüfung der Umsetzung innerhalb einer Unternehmensgruppe (Angemessenheit prüfen anhand von Funktions- und Risikoanalyse unter Berücksichtigung von Kosten und Leistungen sowie Datenbankanalyse).
- Berücksichtigung von Steueroptimierungsmöglichkeiten.
- Aufzeichnungspflichten erfüllen. Prüfen, ob vorhandene Verrechnungspreis-Dokumentation ausreichend ist.
- Verträge müssen mit der Verrechnungspreis-Dokumentation koordiniert sein.
- Abstimmung der Verrechnungspreis-Dokumentation mit erfahrenem externem Partner (Steuerexperten) wird empfohlen.
- Bei Investments ist stets der Exit aufgrund geänderter wirtschaftlicher, politischer oder rechtlicher Entwicklungen zu berücksichtigen.
- Beobachtung von nationalen und internationalen steuerrechtlichen Entwicklungen im Sinne eines Monitorings ist geboten.

